

# MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Postfach 103452, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mvi.bwl.de](mailto:poststelle@mvi.bwl.de)  
FAX: 0711 231-5899

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 18.10.2013  
Name Dr. Thomas Kirschner  
Durchwahl 0711 231-5712  
Aktenzeichen 3-3853.6/55  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich,  
ebenfalls nur per E-Mail:

Treuhandverein für Verkehrserziehung  
und Verkehrssicherheit e.V.

Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.

Bundesverband Deutscher Fahrschul-  
unternehmen e.V.

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.,  
Geschäftsstelle Baden-Württemberg

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze  
(Reform des Punktsystems),  
hier: Übergangsregelung für Seminarerlaubnisse nach § 49 Abs. 17 FahrlG n.F.**

**E-Mails des MVI vom 30. August und vom 11. Oktober 2013, Az. 3-3853.6/47**

Das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“ beinhaltet eine durchgreifende Reform des Mehrfachtäter-Punktsystems (künftig: Fahreignungs-Bewertungssystem). Die Neuregelung wurde am 28. August 2013 veröffentlicht (BGBl. I S. 3313) und wird am 1. Mai 2014 in Kraft treten.

## **1. Neuregelung der Fahreignungsseminare, der Seminarerlaubnis und der Fortbildungspflicht, allgemeine Erläuterung**

Das bisherige Aufbauseminar für Punktetäterinnen und Punktetäter (ASP) nach § 4 Abs. 8 Satz 3 StVG a.F. wird ersetzt durch ein völlig neu konzipiertes Fahreignungsseminar nach § 4a StVG n.F., bestehend aus einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme (Durchführung durch Fahrlehrerinnen/Fahrlehrer) sowie aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme (Durchführung durch Verkehrspsychologinnen/Verkehrspsychologen).

Weitgehend unberührt von der Neuregelung bleibt das Aufbauseminar für Fahranfängerinnen und Fahranfänger bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit nach § 2b StVG (ASF), vgl. aber zur Neuregelung der Fortbildungspflicht nach § 33a Abs. 2 FahrIG unten 1., letzter Absatz, und unten 4.

Die Seminarerlaubnis nach § 31 FahrIG bleibt unberührt, gilt aber künftig nur noch als ASF-Erlaubnis, d.h. für die Durchführung von Aufbauseminaren für Fahranfängerinnen und Fahranfänger bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit nach § 2b StVG. Für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a StVG ist künftig eine Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG erforderlich.

Die Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis wird künftig in § 33a Abs. 2 FahrIG n.F. in der Weise geregelt, dass die Fortbildungspflicht je separat für die ASF-Erlaubnis nach § 31 FahrIG und für die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG gilt. Einen allgemeinen Fortbildungsteil wie bisher gibt es nicht mehr. Die Dauer der Fortbildung beträgt jeweils einen Tag von mindestens acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

## **2. Inhaber einer bis 29. August 2013 erteilten ASP-Erlaubnis nach altem Recht**

Nach der Übergangsregelung des § 49 Abs. 17 FahrIG n.F. berechtigen ASP-Erlaubnisse nach altem Recht (zur Durchführung von Aufbauseminaren für Punktetäterinnen und Punktetäter nach § 4 Abs. 8 Satz 3 StVG a.F.) für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten - also bis zum 30. April 2016 – zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a StVG. Diese Berechtigung ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- (1) Die Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG a.F. muss bis 29. August 2013 erteilt worden sein, und
- (2) der Inhaber der Seminarerlaubnis muss an einem mindestens dreitägigen Fortbildungslehrgang über die Inhalte des neuen Fahreignungsseminars teilgenommen haben.

Diese Übergangsregelung soll einen möglichst reibungslosen Übergang zum neuen Recht schaffen. Sie würde jedoch bei Inhabern einer ASP-Erlaubnis nach altem Recht, welche bis zum 1. Mai 2014 ihre Pflichtfortbildung nach § 33a Abs. 2 FahrIG a.F. noch zu absolvieren haben, zu einer Doppelbelastung im Hinblick auf die Fortbildungspflicht nach altem und nach neuem Recht führen.

Vor diesem Hintergrund ist daher von Seiten der Aufsichtsbehörden ab sofort von der Erfüllung der Fortbildungspflicht für Inhaber einer ASP-Erlaubnis nach § 33a Abs. 2 FahrIG a.F. abzusehen. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die anerkannten Träger, die Fortbildungslehrgänge für Erlaubnisinhaber nach § 33 Abs. 2 FahrIG in Baden-Württemberg durchführen, darauf hinzuweisen. Die für die Umsetzung des Fahrlehrerrechts zuständigen Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden werden gebeten, die betroffenen Inhaber entsprechender Seminarerlaubnisse zu informieren.

## **3. Inhaber einer ab dem 30. August 2013 erteilten ASP-Erlaubnis nach altem Recht**

Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 17 FahrIG n.F. fallen Inhaber einer ASP-Erlaubnis nach altem Recht, die erst ab dem 30. August 2013 erteilt wurde, nicht unter die Übergangsregelung. Sie können gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 5c) StVG n.F. noch bis zum 30. November 2014 ASP-Seminare nach altem Recht durchführen, sofern für die betroffenen Personen ein ASP-Seminar nach altem Recht angeordnet, jedoch

bis zum 30. April 2014 nicht abgeschlossen worden ist. Auf diesen Umstand sollten Antragsteller auf eine ASP-Erlaubnis seitens der Erlaubnisbehörden bei den Stadt- und Landkreisen hingewiesen und zugleich empfohlen werden zu überlegen, ob nicht der Erwerb einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrlG n.F. zielführender wäre. Ab wann die Durchführung der entsprechenden Einweisungslehrgänge nach neuem Recht (vgl. § 31b FahrlG n.F.) möglich sein wird, ist derzeit noch offen.

#### **4. Inhaber einer ASF-Erlaubnis**

Weitgehend unberührt von der Neuregelung bleibt das ASF-Seminar sowie die ASF-Erlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren für Fahranfängerinnen und Fahranfänger bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit nach § 2b StVG. Änderungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der Fortbildungspflicht für Inhaber einer ASF-Erlaubnis (vgl. oben 1. letzter Absatz). Die Neuregelung nach § 33a Abs. 2 FahrlG n.F. ersetzt die bisherige Fortbildungspflicht ab 1. Mai 2014 ohne Übergangslösung. Somit müssen alle Inhaber einer Seminarerlaubnis ab 1. Mai 2014 an einer jährlich eintägigen Fortbildung teilnehmen, unabhängig davon, ob aktuell vor dem 1. Mai 2014 eine (ggf. mehrtägige) Fortbildung erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund ist daher von Seiten der Aufsichtsbehörden ab sofort von der Erfüllung der Fortbildungspflicht für Inhaber einer ASF-Erlaubnis nach § 33a Abs. 2 FahrlG a.F. abzusehen. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die anerkannten Träger, die Fortbildungslehrgänge für Erlaubnisinhaber nach § 33 Abs. 2 FahrlG in Baden-Württemberg durchführen, darauf hinzuweisen. Die für die Umsetzung des Fahrlehrerrechts zuständigen Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden werden gebeten, die betroffenen Inhaber entsprechender Seminarerlaubnisse zu informieren.

Die Regierungspräsidien werden um entsprechende Information der für die Umsetzung des Fahrlehrerrechts zuständigen Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden gebeten.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig